

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 18.03.2013 die folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Entsorgungssatzung**

vom 03.05.2010 erlassen:

### **Artikel 1 – Satzungsänderungen**

1. In § 2 Anschluss und Benutzung - wird folgender Absatz 5 angefügt:  
"(5) Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer."
2. § 9 Gebührenhöhe - wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Kleinkläranlagen wird der Wert "37,04 €" durch den Wert "37,18 €" ersetzt.
  - b) Bei geschlossenen Gruben wird der Wert "20,66 €" durch den Wert "23,32 €" ersetzt.

### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister